

Meine Meinung ist, daß bei derartigen Berichten für das Börsenblatt die wichtigsten Punkte der Verhandlungen, besonders wenn sie allgemeines Interesse haben, möglichst ausführlich mitgetheilt werden sollten, und daß es überhaupt zweckmäßig wäre, wenn die in den verschiedenen Kreis-Vereinen oder Buchhändler-Corporationen gestellten Anträge und Beschlüsse immer wörtlich aus den Protokollen abgedruckt würden. Auf diese Weise könnten sämtliche Mitglieder des Börsen-Vereins von den Arbeiten, Bedürfnissen und Erfolgen der einzelnen Versammlungen die rechte Kenntniß erlangen und das Gute daraus weiter benutzen.

Ebenso hätte man in jenem Protocoll-Auszuge erwähnen müssen, daß die angebeutete vorigjährige Mittheilung über diesen so wichtigen Gegenstand in Nr. 107 des Börsenblatts 1850 zu lesen ist. Den meisten Herren Collegen wird es unbekannt geblieben sein, daß der dort angeführte Beschluß unserer General-Versammlung vom 1. Septbr. 1850, dahin lautend: „in geeigneter Weise mit dem Borromäus-Vereine zu unterhandeln, daß er den Vertrieb wissenschaftlicher Literatur aufgebe, und sich auf die Verbreitung eigentlicher Volksschriften beschränke“ (was ohne Zweifel bei Genehmigung der Statuten die Ansicht der Königl. Regierung gewesen ist), von dem Vorstande des Borromäus-Vereins entschieden von der Hand gewiesen worden ist. — Das letzte Verzeichniß der vom Borromäus-Verein empfohlenen Bücher, welche sämmtlich für zwei Drittheile des Ladenpreises an Mitglieder, Theilnehmer und gute Freunde verbreitet werden, beläuft sich bereits auf 679 verschiedene Artikel. Der jährliche Gewinn daraus soll schon über 16,000 Thlr. betragen haben, welcher stets zu neuen directen Ankäufen von Büchern in Partien mit 50%, 60% und mehr verwandt wird. Ursache genug, um eine dem Buchhandel im Allgemeinen von Jahr zu Jahr nachtheiliger werdende Privat-Einrichtung nicht mit Stillschweigen zu übergehen, sondern durch offene Darlegung der neuen Gefahr wo möglich auf Mittel zur Abhilfe zu gelangen.

Ich bin weit entfernt, irgend Jemandem in dieser Angelegenheit zu nahe treten zu wollen, oder meinen eigenen Vortheil dabei zu suchen, das ist offen gesagt nicht die Art meines Geschäfts oder meiner Handlungsweise; auch weiß ich nicht, ob diese Zeilen irgend einen helfenden Gedanken in der weiten Buchhändlerwelt hervorrufen werden, — aber das weiß ich und fühle ich bei jeder Erwähnung, daß alle Schleudereien, selbst wenn sie nur religiösen Zwecken dienen, dem Gesammtbuchhandel gegenüber nicht von Ungerechtigkeit frei sind, vielen Sortimentern großen Schaden bereiten, und unsern Stand in den Augen des Publicums herabwürdigen.

Aus dem gedachten Protocoll-Auszuge geht ferner hervor, daß ich meinen Antrag für diese (leider wenig zahlreiche) General-Versammlung nach langer Debatte habe fallen lassen, was heißen solle, daß ich denselben bei einer andern Gelegenheit und bei günstigeren Zeitverhältnissen wieder aufnehmen werde. Ich denke: „Recht muß doch zuletzt Recht bleiben,“ das man nie müde werden oder scheuen soll nach Kräften geltend zu machen.

Köln, den 10. Dec. 1851.

Adolph Bädeler.

Mainz, 1. December 1851.

Der von verschiedenen Blättern jüngst mitgetheilte Urtheilspruch aus der Sitzung Großherzoglichen Obergerichts dahier vom 28. November ist Folge nachstehenden Thatbestandes.

Auftrags der Buchhändler Koelants in Schiedam und Bonnier in Stockholm arbeitete die lithographische Anstalt von Joseph Scholz dahier für ersteren, nach eingesandtem Manuscript, eine holländische Uebersetzung des in der literarischen Anstalt in Frankfurt a/M. erschienenen deutschen Struwelpeter und für letz-

teren, ebenfalls nach von demselben eingesandtem Text, eine Ausgabe in schwedischer Sprache. Diese in den Werkstätten von Scholz gefertigten Exemplare tragen auf dem Titel die Firma des Verlegers und auf der Rückseite des Werkes die Aufschrift der Werkstätte — Lithographie von Joseph Scholz in Mainz — woraus wohl genügend hervorgeht, ob der Arbeit der Character einer heimlichen oder offenen That beizulegen ist. —

Auf die Klage Seitens der literarischen Anstalt in Frankfurt a/M. erkannte die erste Instanz, Großherzogliches Kreisgericht dahier, in der durch Scholz gefertigten Arbeit eine erlaubte Uebersetzung eines literarischen Werkes, und sprach Beklagten frei. Das Obergericht verwarf nun dieses Urtheil, erklärte den Struwelpeter als Kunstwerk, erkannte deshalb auf strafbaren Nachdruck und verurtheilte Scholz zur Strafe von 500 fl. an den Staat und ca. 500 fl. an die literarische Anstalt in Frankfurt, obschon es constatirte, daß nicht ein Exemplar dieser Uebersetzungen in Deutschland verkauft worden und die Zeugen aus sagten, daß deren Verkauf, des holländischen und schwedischen Textes wegen, in Deutschland überhaupt gar nicht möglich sei. —

Es ist nun abzuwarten, wie der Cassationshof in Darmstadt sich über das Urtheil des Obergerichts aussprechen wird.

Aus den Scholz'schen Werkstätten dahier gehen jährlich nicht einzelne, wie bei den meisten Buchhändlern, sondern theils für eigenen, theils für andern Verlag, nach allen Theilen der Erde hunderte von Werken verschiedener Art hervor.

Es ist seit dem 22jährigen Bestehen dieser Werkstätten in hiesiger Stadt, nach Anfertigung von tausenden von Werken, der zweite Fall, daß eine Klage auf Nachdruck anhängig gemacht worden, wovon die erste s. B. durch drei Instanzen, gleichmäßig freisprechend, behandelt worden und die jetzige zweite noch unentschieden ist.

Sämmtliche Verhandlungen und Urtheile in jetzigem Proceß werden, in jedem Falle, nach dessen Beendigung durch Scholz im Druck veröffentlicht werden.

Literarisches aus London.

Der englische Buchhandel entwickelt zu Ende dieses Jahres seine gewohnte Thätigkeit auf dem Gebiete der Geschichte und Biographie.

Während der Fortsetzung von Macaulay's „History of England“ mit Ungeduld entgegengesehen wird, ohne daß bis jetzt auch nur eine vorläufige Anzeige diesem Begehren entsprochen hätte, sollen binnen Kurzem der 5. und 6. Band von Lord Mahon's „History of England“ (das erste Jahr des amerikanischen Freiheitskrieges enthaltend) erscheinen; so wie der 8. und 9. Band von Grote's großem Werk „the History of Greece.“ Von Thirlwall's „History of Greece“ ist so eben der 6. Band in neuer Auflage erschienen; sowie der 3. Band von Merivale's „History of the Romans under the Empire.“ Unter dem Titel „The Grenville papers“, 2 Bde., erscheint die Correspondenz von Lord Temple und George Grenville. Ferner steht zu erwarten Capt. Devereux's „Lives of the Earls of Essex from the times of Henry VIII to that of Cromwell“, nach Original-Quellen, und The Lord Chancellor Clarendon, his friends and Contemporaries, 3 Bde. Ferner eine Geschichte von „England and France under the House of Lancaster.“

Das Leben von „Robert Blake, Admiral of the English Forces at Sea“ soll von Hepworth Dixon nach den Urkunden herausgegeben werden, und Mrs. Bray beschäftigt sich mit einer Biographie des Künstlers „Stothard, with Illustrations of his chief works.“ 4.

Benj. Disraeli bearbeitet das Leben des unlängst verstorbenen Parlaments-Mitgliedes „Lord George Bentinck; a Political Biography.“ Ferner wird eine englische Ausgabe des Lebens und Brief-